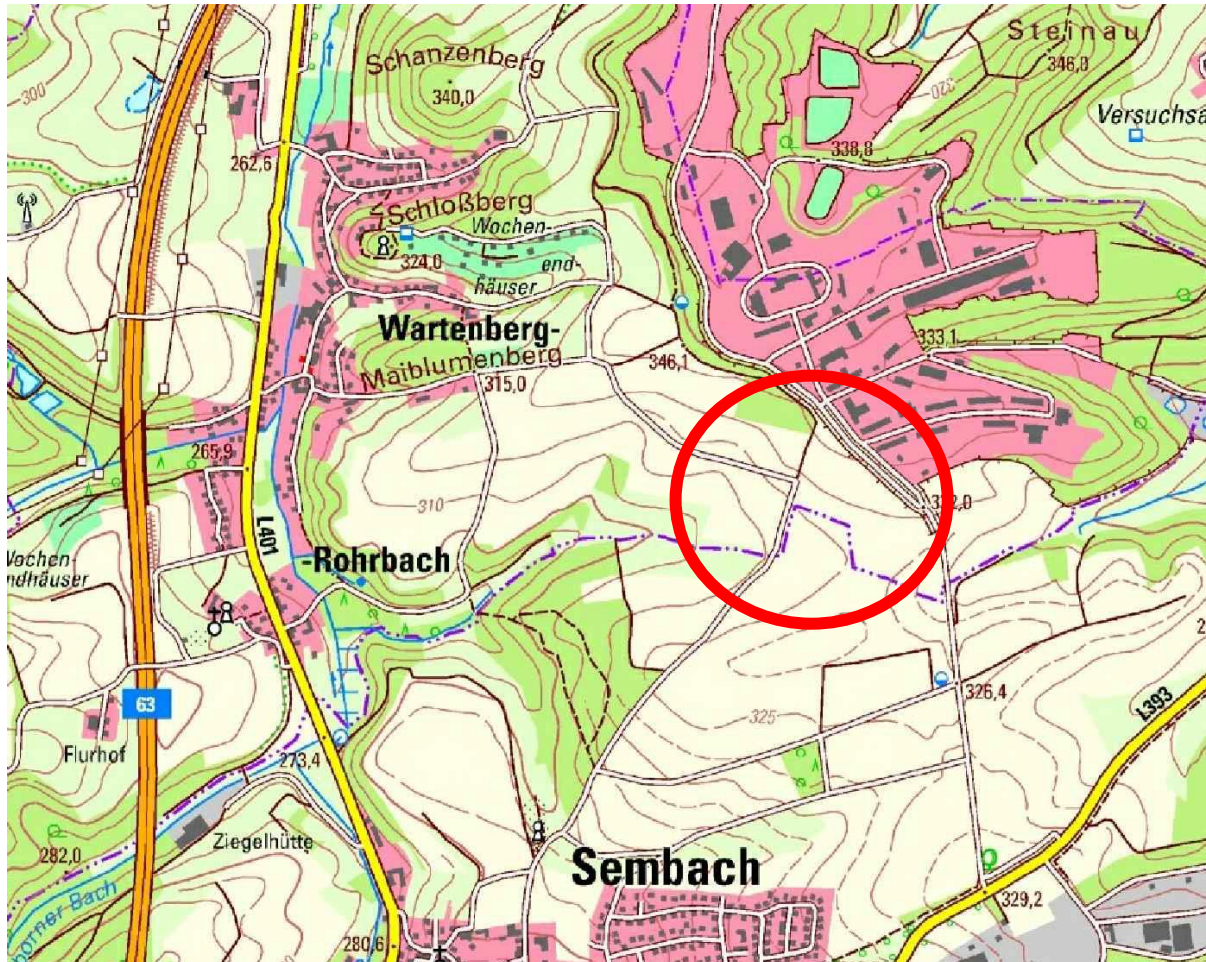


Ortsgemeinde Wartenberg - Rohrbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Heuberg“



Textliche Festsetzungen

18.10.2024

Entwurf

Beteiligungsexemplar gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Erstellt durch die WVE GmbH Kaiserslautern
Dipl.-Ing. H.-W. Schlunz
(Stadtplaner)

WVE
GmbH
Kaiserslautern

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG**) vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (**Abstandserlass Rhld.-Pf.**), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz - DSchG**) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

- **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung** Ausgabe Juli 2002, **Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung** Ausgabe Mai 1987 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau** Ausgabe November 1989 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, aktuelle Form DIN 4109-5 vom August 2020
- **DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung** Ausgabe Dezember 2006 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)
- **16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung** vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- **18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung** vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644)
- **VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen** Ausgabe August 1987
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): **Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen** vom 06.11.2003
- **Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)** Ausgabe 2006, korrigierter Nachdruck Mai 2012.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

1.1 Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO)

1.1.1 Innerhalb des in der Planurkunde abgegrenzten Geltungsbereiches wird gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.

1.1.2 In dem festgesetzten SO-Gebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig:

- Solarmodule, freistehend, ohne Fundament, (Aufständigung hat im Rammverfahren zu erfolgen).
- Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und – anlagen soweit diese für die Solarmodule erforderlich werden.
- Unbefestigte Zufahrten und Wege für Montage und Wartungsarbeiten
- Zaunanlagen mit Einfahrtstoren zur Einfriedung

1.1.3 Weitere bauliche Anlagen zum Betrieb und Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1 Grundfläche

Im festgesetzten Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage mit einer Gesamtgröße von ca. 14,6 ha ist eine Überdeckung mit Photovoltaikmodulen bis zu einer **Grundfläche** von maximal 75.000 m² zulässig.

Die zulässige Grundfläche der Umrichterstation und Funktionsgebäude ist in der Summe auf maximal 150 m² begrenzt.

Anlagen und Einrichtungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage haben einen Mindestabstand von 2 m zur bestehenden und künftigen Einfriedung des Betriebsgeländes einzuhalten.

2.2 Überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Die für die Modultische und den Betrieb der Photovoltaik Freiflächenanlage erforderlichen überbaubaren Flächen sind in der Planurkunde durch die zeichnerische Festsetzung der Baugrenzen bestimmt.

Die für den Betrieb und die Unterhaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlichen sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Funktionsgebäude) sind auch auf den nichtüberbaubaren Flächen zulässig.

2.3 Gebäude- und Anlagenhöhe der SO-Photovoltaik- Freiflächenanlage

Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen (Modultische, sonstige bauliche Anlagen) wird die zulässige Höhe durch die maximale Oberkante (OK) der Anlagen (Modultische bzw. Anlagen) festgesetzt.

Für die Modultische der Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der Tragkonstruktion wird die maximale OK mit 3,5 m festgesetzt.

Die maximale Höhe für bauliche Anlagen (Umrichterstation, Funktionsgebäude) wird mit 4,5 m festgesetzt.

Bezugspunkt für die jeweils festgesetzte OK ist das angrenzende, fertige Gelände, gemessen im Mittel der Anlagen- bzw. Gebäudelänge.

2.4. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage ist die offene Bauweise festgesetzt.

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die verkehrliche Erschließung hat westlich von der Gemeinde Wartenberg-Rohrbach sowie über die bestehenden Wirtschaftswege zu erfolgen.

Mit Ausnahme von Einmündungsbereichen sind keine Befestigungen der Verkehrsflächen statthaft.

4. Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

5. Leitungsrecht und Freihaltung des Schutzstreifens (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die bereits vorhandenen Leitungen außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen sind die zu belastenden Flächen mit entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger gesichert.

6. Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Abwasservermeidung

Der Anfall von Abwasser auf den Grundstücken ist zu vermeiden.

Das anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser ist vor Ort zurückzuhalten und über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

7. Landespflegerische und Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 11, 24 BauGB und § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO) sowie Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25a BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO) sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25b BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 7.1** Innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha um das Plangebiet sind mind. 9 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils 20 m² anzulegen. Die Anlage der Lerchenfenster ist vor Beginn der ab April eines Jahres beginnenden Brutphase durchzuführen und ist vorzugsweise im Bereich von Winterweizen- oder Haferkulturen zu etablieren. Der Abstand beträgt zu

- Feldrand und Feldwegen mind. 25 m,
- Einzelgehölzen mind. 50 m,
- Baumreihen und Hecken mind. 120 m,
- Wald- und Feldgehölzbeständen mind. 160 m.

Der Unteren Naturschutzbehörde Donnersbergkreis ist ein Nachweis der Durchführung der Maßnahme für die Dauer der Standzeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu präsentieren (städtebaulicher Vertrag). **(Ausgleichsmaßnahme CEF 1)**

- 7.2** Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Erforderlicher Bodenabtrag ist ordnungsgemäß zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder zu verwenden. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind schädliche Stoffeinträge in das Erdreich zu vermeiden. **(Vermeidungsmaßnahme V 2)**

- 7.3** Die Errichtung von Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsflächen ist bevorzugt außerhalb des Plangebietes auszuweisen. Es sind möglichst bereits anthropogen geprägte bzw. versiegelte oder teilversiegelte Flächen heranzuziehen.

Bei einer Nutzung von nicht versiegelten Flächen sind diese nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Bodenschutzmaßnahmen wie die Verwendung von Geotextil und Tragmaterial, Bildung einer Grasnarbe zur Stabilisierung des Oberbodens usw. sind zu beachten. Dies gilt auch bei einem Befahren von Bodenflächen im Plangebiet mit schweren Maschinen (z.B. für die Errichtung von Gebäuden). **(Vermeidungsmaßnahme V 3)**

- 7.4** Zur Montage der Module bzw. der Einzäunung sind bevorzugt bereits vorhandene oder neuangelegte Wege zu befahren. Das Befahren ungeschützten Bodens ist nur mit bodenschonenden Maschinen mit geringem Gewicht und Flächendruck (z. B. kleine Raupenfahrzeuge) und nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen zulässig.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens sind nach Abschluss der Bauarbeiten durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. **(Vermeidungsmaßnahme V 4)**

- 7.5** Bei der Neuanlage von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerflächen oder Ähnlichem sind wasserdurchlässige Beläge wie z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc. zu verwenden.

Die Verbreitung von Wirtschaftswegen im Bereich des Plangebietes ist nicht zulässig. **(Vermeidungsmaßnahme V 5)**

- 7.6** Zur Minimierung der Versiegelung ist das maximale zulässige Höchstmaß für die Grundfläche von technischen Einrichtungen und Verkehrsflächen im Sondergebiet (SO) auf 2 % der Sondergebietsfläche zu begrenzen. **(Vermeidungsmaßnahme V 6)**

- 7.7** Erhalt des Steinhaufens im Süden des Plangebietes. **(Vermeidungsmaßnahme V 12)**

Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **(Vermeidungsmaßnahmen V 2, V 3 , V 4 , V 5, V 6 und V 12)** ist gebietsheimisches (zertifiziertes Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9 – Oberrheingraben und Saarpfälzer Bergland) und standortgerechtes Pflanzmaterial zu verwenden. Baum- und Strauchware ist aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu beziehen.

- 7.8** Entlang der südlichen Wegeseite des zentralen Wirtschaftsweges ist in einem Streifen von mind. 3,00 m die Anlage einer Randbegrünung mittels Gehölzanpflanzung und die Etablierung von Gräser- und Kräuterfluren sowie Blühstreifen vorzusehen. (Anpflanzungsfläche mit der Zweckbestimmung „Strauchhecken“)

In der Fläche ist eine Anpflanzung von mehreren einreihigen Strauchhecken aus niedrigwachsenden, gebietsheimischen und standortgerechten Arten und mit einer Länge von rd. 30 m vorzunehmen.

Zur Erhöhung der Strukturqualität und zur Unterbindung einer monotonen Kulisse sind zwischen den zu etablierenden Gehölzstrukturen ein etwa 10 m langer und 1 m breiter Blühstreifen aus standortgerechten und gebietsheimischen Arten anzulegen. Der Kräuteranteil hat mind. 70 % zu betragen.

Die verbleibenden Flächen für die Randbegrünung sind zu Gräser- und Kräuterfluren mittels Sukzession zu entwickeln.

Die etablierten Landschaftsstrukturen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es ist eine extensive Pflege der Vegetationsstrukturen vorzusehen.

Zäune sind hierbei hinter der Gehölzanpflanzung (Innenseite des Sondergebietes) zu errichten. Die Anlage von notwendigen Zuwegungen (max. 5 m Breite) auf diesen Flächen ist zulässig. **(Minderungsmaßnahme M 13)**

- 7.9** In den Bereich zwischen den Sondergebietsgrenzen und Baugrenzen in den Abschnitten zur freien Landschaft und entlang der nördlichen Wegeseite des zentralen Wirtschaftsweges sind in den Anpflanzungsflächen mit der Zweckbestimmung „Blühstreifen“ blütenpflanzenreichen Hochstaudenfluren (Mindestbreite 3,0 m) zu etablieren. Dies erfolgt durch die Ansaat einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung mit einem Kräuteranteil von 100 %.

In den Blühstreifen entlang von Wegen sind im Abstand von 30 m zueinander ein Stein-/ Totholzhaufen (Mindestgröße 1 m³) oder Erdhaufen anzulegen.

Im Norden des Plangebietes erfolgt in den Anpflanzungsflächen mit der Zweckbestimmung „Strauchgürtel“ zusätzlich die Anpflanzung von vereinzelt Strauchgruppen (3-5 St.) aus gebietsheimischen Arten. Der Abstand zwischen den Strauchgruppen beträgt 15-20 m.

Die etablierten Landschaftsstrukturen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es ist eine extensive Pflege der Vegetationsstrukturen vorzusehen.

Zäune sind hierbei hinter der Blühstreifen (Innenseite des Sondergebietes) zu errichten. Die Anlage von notwendigen Zuwegungen (max. 5 m Breite) auf diesen Flächen ist zulässig. **(Minderungsmaßnahme M 14)**

- 7.10** An gem. Plandarstellung markierten Abschnitten entlang der Sondergebietsgrenze sind alle 3 m eine gebietsheimische Rank- bzw. Kletterpflanze gem. der im Anhang beigefügten Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass der durchwurzelbare Bodenraum mind. 1 m³ beträgt. Eine Pflege der Begrünung zur Sicherung des Zaunes ist zulässig. **(Minderungsmaßnahme M 15)**

- 7.11** Entlang der nordöstlichen Grenzen des Sondergebietes innerhalb der Anpflanzungsfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzhecke“ sind drei- bis vierreihige und artenreiche Gehölzhecken mit einem hohen Strauchanteil aus gebietsheimischen und standortgerechten Arten anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind vorwiegend fruchttragende und dornige Straucharten zu verwenden. Je 10 m Gehölzhecke ist ein Laubbaum anzupflanzen.

Die Entwicklung von Gräser- und Kräuterfluren in diesem Bereich erfolgt durch Sukzession. **(Minderungsmaßnahme M 16)**

- 7.12** Die Flächen innerhalb der Baugrenzen des Sondergebietes (SO) sind durch Einsaat mit einer kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) und zertifizierten Regio-Saatgutmischung zu extensiv genutztem Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine extensive Beweidung der Fläche ist zulässig.

–Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist nicht zulässig. **(Minderungsmaßnahme M 17)**

- 7.13** Die im Norden und im Südwesten des Sondergebietes (SO) vorhandenen 30 m breiten Freiflächen bzw. Abstandsflächen sowie der Bereich der Leitungstrasse im Westen, welche nicht mit einem Anpflanzungsgebot versehen sind, sind durch Einsaat mit einer kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) und zertifizierten Regio-Saatgutmischung zu extensiv genutztem Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung z. B. als Wiese für die Heugewinnung oder eine extensive Beweidung der Flächen ist zulässig.

Durch ein sporadisches Aussparen der Pflege (Mahd alle 2 Jahre) ist dafür zu sorgen, dass auf ca. 20 % der jeweiligen Gesamtfläche die Entwicklung von Altgrasstreifen zugelassen wird.

Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist aber nicht zulässig. **(Minderungsmaßnahme M 18)**

Ergänzende Vorgaben für die landespflegerische Maßnahmen **M 17 / M 18**

Die Entwicklung zum extensiven Grünland ist in Anlehnung an den Angaben des Förderprogramms Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL) des Landes Rheinland-Pfalz vorzunehmen. Frühester Mähtermin: 14. Juni, maximal 2 Mähgänge pro Jahr.

Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag von der Fläche zu entfernen. Eine Beweidung ist nach folgenden Vorgaben zulässig:

Keine Beweidung bis einschließlich 31. Mai, Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung: Im Falle der ausschließlichen Beweidung darf der durchschnittliche Viehbesatz 1,0 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten. Im Falle der Mähweidenutzung (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,5 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Damwild und Pferden in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

- 1 Milch-, Mutter- oder Ammenkuh 1,0 RGV
- 1 sonstiges Rind über 2 Jahre alt 1,0 RGV
- 1 sonstiges Rind von 6 Monaten bis zu 2 Jahre alt 0,6 RGV
- 1 Mutter-/Milchschaf 0,15 RGV
- 1 sonstiges Schaf über 1 Jahr alt 0,15 RGV
- 1 Mutterdamtier 0,17 RGV
- 1 Pferd über 6 Monate alt 1,0 RGV

- 7.14** Der gekennzeichnete Gehölzbestand im Plangebiet ist dauerhaft zu erhalten. Ein Auf - den-Stock-setzen des Gehölzbestandes sowie die Fällung (Wurzelstöcke bleiben aber im Bestand) von Bäumen ist zur Vermeidung einer Verschattung der Module bei Bedarf zulässig.

Die Vorgaben der §§ 39 ff und 44 ff BNatSchG und der Maßnahmen **V 8** und **V 10** sind zu beachten. (**Vermeidungsmaßnahme V 11**)

Die Maßnahmen **V 7**, **V 8**, **V 9**, **V 10**, **V 19** wurden unter **B Hinweise** übernommen. Für alle Maßnahmen sind die zu verwendenden Gehölzarten der Gehölzliste im Anhang zu entnehmen.

8. Zuordnungsfestsetzung für Ausgleichsflächen und -maßnahmen (gem. § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen der Landespflege und Grünordnung werden vollständig dem Vorhaben zugeordnet, dies gilt auch für die Kostentragung.

9. Zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und Rückbaugesbote (§ 179 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen bzw. Anlagen sind gemäß § 9 Abs.2 BauGB bis zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Anlage nach Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht betrieben wird.

Die Fläche ist dann wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft zuzuführen. Hierzu sind gemäß § 179 BauGB sämtliche bauliche Konstruktionsteile und Anlagen einschließlich vorhandener Fundamente vom Vorhabenträger zu entfernen und Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen der SO-Photovoltaik-Freiflächenanlage

1.1 Neigung der Modulkonstruktion

Die Neigung der einzelnen Modulkonstruktionen sind in einem Neigungswinkel von 0°-20° auszubilden.

1.2 Dachform, Dachneigung baulicher Anlagen

Für die baulichen Anlagen der Betriebs- und Funktionsgebäude sind die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung festgelegten Dachformen und Dachneigungen zulässig. Zulässig sind demnach Gebäude mit Flach- und Pultdächern; Dachneigungen sind gemäß Eintrag von 0° bis 10° zulässig.

2. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Maschendraht- oder Industriegitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,50 m, inklusive eines Übersteigschutzes zulässig. Zur Vermeidung einer Barrierewirkung ist ein Mindestabstand zwischen Zaun und Boden von 0,20 m einzuhalten.

3. Gestaltung der Erschließungsflächen

Notwendige Flächenbefestigungen zur Erschließung des Sondergebietes Photovoltaik Freiflächenanlagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengitterstein oder Schotterrasen) auszuführen.

B HINWEISE

B 1 Allgemeine Hinweise

1.1 Bauaushub / Oberboden

Die bei dem Bauaushub anfallenden Erdmassen sollten nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken verwertet und landschaftsgerecht modelliert werden.

Der Oberboden ist bei Änderungen der Bodengestalt abzutragen, fachgerecht zu lagern und möglichst im Plangebiet wieder zu verwenden. Vermeidung von schädlichen Stoffeinträgen in das Erdreich zum Schutz des Grundwassers und des Bodens. Siehe auch Maßnahmen **CEF 1, V 2 und V 3**.

Die Vorgaben zum Bodenschutz in der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sind zu beachten.

Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ und auf die DIN 18915, Blatt 2, „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“, sowie die DIN 19731 wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2 Baugrunduntersuchungen / Geologie

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124 und DIN EN 1997 -1 und -2 an den Baugrund sind zu beachten. Es werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

1.3 Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

1.4 Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

1.5 Radonmessungen

Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes werden empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich kritische Werte festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

1.6 Flächen für die Feuerwehr

Bei der Gebäudeplanung ist die Anlage zur "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage Fassung 1998" zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen.

1.7 Werbeanlagen

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmern ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage einzuhalten.

1.8 Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG

Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist. Deutlich über die festgesetzten Höhen hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

B 2 Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmälern

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit die Direktion Landesarchäologie Speyer rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S. 301) sowie durch Art 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle sowie als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 2 entbindet Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit deren Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.

Es wird extra darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Absätze 1 bis 5 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

B 3 Hinweise zur Abfallbeseitigung

- 3.1 Die anfallenden mineralischen Abfälle (z.B. Bauschutt und Erdaushub) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten. Organoleptisch auffallende Boden-massen, auftretende Bauschuttanteile sowie Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 wird verwiesen. Die in diesen Arbeitshilfen enthaltenen Anforderungen zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

B 4 Hinweise zur Entwässerung

- 4.1 Niederschlagswasser

Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten. Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt, die Module stehen auf Stützen, darunter entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Eine Ableitung des Oberflächenwassers ist somit nicht erforderlich.

- 4.2 Die Ableitung von Drainagewasser in Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
- 4.3 Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwVO 2001) zu beachten.
- 4.4 Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag beizufügen. Die Entwässerung ist im Detail mit den Verbandsgemeindewerken Winnweiler abzustimmen.

B 5 Hinweise zu Kampfmittel

Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen und sollte frühzeitig vor Beginn der Abbruch-, Sondierungs-, Räumungs-, Erdarbeiten und Baumaßnahmen

angefordert werden. Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz (<https://add.rlp.de/de/themen/staat-und-gesellschaft/sicherheit/kampfmittelraeumdienst-kmrdr/>) abgefragt werden. Kampfmittelfunde sind unverzüglich dem zuständigen Ordnungsamt (Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung) bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden; Bauarbeiten sind sofort einzustellen.

B 6 Artenschutzrechtliche Erfordernisse gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 39 und § 44 ff. BNatSchG

- 6.1 Die Fällung von Laubbäumen (Auf-den-Stock-setzen) ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen (**Vermeidungsmaßnahme V 8**). Im Bereich von Eidechsenlebensräumen gilt hierbei Maßnahme **V 10** (siehe Hinweis B 6.3).

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 dürfen in der „Schonzeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3. BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungsstatbestand auf jeden Fall auszuschließen. Dies gilt nicht für Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundstücken.

- 6.2 Baumaßnahmen innerhalb der Ackerflächen sind nur von Ende Juli bis Ende März außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern (insbesondere Feldlerche) durchzuführen. Finden jedoch bereits vor Beginn der Brutzeit großflächige Störungen durch Baumaßnahmen im Bereich des Plangebietes statt und diese laufen ununterbrochen weiter, ist eine Weiterführung der Bauarbeiten zulässig. (**Vermeidungsmaßnahme V 9**)

- 6.3 Baumaßnahmen im Nahbereich (ca. 5 m Abstand) von bestehenden Eidechsenlebensräumen sind nur vom 20.02. bis 30.04. bzw. nur vom 15.06. bis 05.10 außerhalb der Reproduktionszeit und der Winterruhe durchzuführen. Notwendige Fällarbeiten innerhalb der Lebensräume sind ebenfalls nur in den genannten Zeiträumen schonend und ohne den Einsatz von schweren Maschinen durchzuführen. Ein Aufreißen des Bodens ist nicht zulässig, der Wurzelteller ist im Boden zu belassen. Eine Beanspruchung oder weitere Beeinträchtigung von Eidechsenlebensräumen ist nicht zulässig.

Entlang von Wegen bzw. Saumstrukturen sind Flächen für die Lagerung von Erdmassen und sonstigem Material nur in einem Abstand von mind. 15 m zum Weg auszuweisen,

um ein Einwandern von Individuen zu vermeiden. Ein Befahren oder Nutzen von Randstrukturen entlang der Wege und der Blühstreifen, insbesondere im Norden („schattenfreie Zone“), ist nicht zulässig. Die Wahl der Zufahrten zu den Modulflächen ist in Absprache mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Die verbleibenden nicht für die Aufstellung von Modulen benötigten Randstrukturen sind anschließend während der Bauarbeiten als Bautabuzonen auszuweisen. Eine intensive Nutzung von Wirtschaftswegen im Umfeld von Eidechsenlebensräumen ist zu vermeiden, ggf. ist eine alternative Zuwegung anzulegen.

Der gehölzfreie Blühstreifen im Norden des Plangebietes (schattenfreie Zone) entlang des Eidechsenlebensraumes ist in Verbindung mit **M 14** dauerhaft zu erhalten, eidechsengerecht und extensiv zu pflegen. Aufkommendes Gehölz ist zu entfernen. Es ist sicherzustellen, dass der Eidechsenlebensraum für die Dauer der Standzeit der Photovoltaik-Anlage durch eine entsprechende Pflege sich in seiner Funktion und Habitatqualität nicht verschlechtert. Dies ist durch ein Monitoring zu gewährleisten. **(Vermeidungsmaßnahme V 10)**

B 7 Naturschutzrechtliche Hinweise

- 7.1 Als Einfriedungen sind Maschendraht- oder Industriegitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,50 m, inklusive eines Übersteigsschutzes zulässig. Zur Vermeidung einer Barrierewirkung ist ein Mindestabstand zwischen Zaun und Boden von 0,20 m einzuhalten.

Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Die Zaunanlage ist in einer landschaftsangepassten Einfärbung zu wählen.

Zur Aufstellung des Zaunes sind Betonfundamente zu vermeiden und nach Möglichkeit eine bodenschonende Bauweise (z.B. Rammpfähle) zu wählen. **(Vermeidungsmaßnahme V 7)**

B 8 Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Maßnahmen ist für die Dauer der Bauarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und sicherzustellen. **(Vermeidungsmaßnahme V 19)**

B 9 Hinweise zu Anpflanzungen und Baumschutz

- 9.1 Alle Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und in ihrem natürlichen Habitus dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen von Gehölzen hat soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen nach den FLL- Richtlinien „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ Ausgabe 2010 bzw. deren Fortschreibung zu erfolgen.

- 9.2 Grenzabstände von Pflanzungen und Einfriedungen

Für die Abstände von Einfriedungen, Bäumen und Sträuchern zu den Grenzen von Nachbargrundstücken, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die §§ 42, 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz zu beachten. Dies gilt nicht für Anpflanzungsmaßnahmen, die vom Bebauungsplan vorgegeben werden.

- 9.3 Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Gehölzbestände sind bei Bauarbeiten im Umfeld aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen gemäß DIN 18 920 zu schützen.

Als Schutzmaßnahmen sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- keine Abgrabungen und Aufschüttungen im unmittelbaren Wurzelbereich,
 - Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich,
 - Schutz des Stammes und des Astwerkes bei Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld,
 - Abgrenzung des Baufelds,
 - keine Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen in der Nähe des Gehölzbestandes.
- 9.4 Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind die vorhandenen und geplanten Baumstandorte und Vegetationsflächen zu berücksichtigen.
- 9.5 Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Anhang

Pflanzliste

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl geeigneter und überwiegend einheimischer Arten.

A – Gehölze für Baumhecken

Baumarten

Acer campestre-	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Malus sylvestris-	Wildapfel
Prunus avium	- Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	- Wildbirne
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere

Sträucher

Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Rosa spec.	- Wildrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball

B – Gehölze für Randbegrünung der Module (max. 3 Höhe)

Sträucher

Amelanchier ovalis	- Gew. Felsenbirne
Berberis vulgaris	- Berberitze
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Ribes rubrum	- Rote Johannisbeere

Rosa canina	-	Hundsrose
Rosa arvensis	-	Feldrose

C – Kletter- und Rankpflanzen

Sträucher

Bryonia dioica	-	Rotfrüchtige Zaurübe
Clematis spec.	-	Waldrebe
Humulus lupulus	-	Hopfen
Lonicera caprifolium	-	Echtes Geißblatt
Parthenocissus tricuspidata	-	Wilder Wein

Die anzupflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen.

Die Mindestqualität der zu pflanzende Gehölze beträgt:

- Laubbaum-Hochstämme - 3 x verpflanzt, mit Ballen, STU mind. 16 – 18 cm
- Obstbaum-Hochstämme - 3 x verpflanzt, mit Ballen, STU 10-12 cm
- Heister - 2 x verpflanzt, Höhe 150 – 200 cm
- Sträucher - 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm

Pflanzabstände

Sträucher sind in einem Abstand von 1,50 m untereinander zu pflanzen.

Zeitpunkt der Pflanzungen

Alle festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sollten spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Modulflächen realisiert werden.

Pflege der Gehölzbestände

Die Laubgehölzbestände sind entsprechend gegen Wildverbiss (z.B. durch Wuchshüllen oder Wildschutzzäune) zu schützen.

Die Gehölzbestände sollten alle 10 bis 20 Jahre abschnittsweise zurückgeschnitten werden, um die Gebüschvegetation zu verjüngen.

Die Blühstreifen sind alle 2-5 Jahre im Frühjahr (etwa Mitte März, vor der Brut- und Setzzeit von Wildtieren) zu mähen. Die Krautvegetation kann somit als Überwinterungsstandort für Wildtiere fungieren. Der Aufwuchs von Gehölzen im Bereich der Krautvegetation ist zu entfernen.

Aufgestellt:

WVE GmbH Kaiserlautern

Kaiserlautern den 03.07.2023

Aktualisiert. 18.10.2023

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Schlunz

(Stadtplaner)